

# § 8 NÖ LSO

## Sicherheitsbestimmungen

NÖ LSO - NÖ Landwirtschaftliche Schulordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Es sind Bestimmungen festzulegen, die eine körperliche oder sittliche Gefährdung der Schülerinnen und Schüler möglichst ausschließen. Grundsätzlich müssen diese beinhalten:

- Verbot der Mitnahme gefährlicher und/oder gefährdender Gegenstände
- Abnahme und Verwahrung solcher Gegenstände, sofern gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen
- Verbot der eigenmächtigen Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten
- Verhalten in Brand- und Katastrophenfällen bzw. bei Unfällen
- Information und Belehrung der Schülerinnen und Schüler über Gefahrenquellen von Maschinen, Geräten, elektrischen Anlagen, Stoffen und Baulichkeiten
- Meldepflichten von drohenden Gefahren
- Verwendung privater Geräte (z. B. Elektrogeräte).

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)